

## § 3

**Gütevereinbarung**

Für die Güte der zu liefernden Reifen und Schläuche gelten die in dem z. Z. gültigen Reifenratgeber der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Angaben. Die Lieferungen erfolgen in nachstehenden Güteklassen:

- a) Prima-Reifen
- b) Prima-Reifen mit Schönheitsfehlern  
(etwa 5 % Preisnachlaß)
- c) Reifen II. Wahl (etwa 35% Preisnachlaß)
- d) Reifen III. Wahl (etwa 65 % Preisnachlaß)
- e) Prima-Schläuche
- f) Sekunda-Schläuche (etwa 25 % Preisnachlaß)
- g) Alt-Schläuche (etwa 50 % Preisnachlaß)

Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung gekennzeichnet. Sofern bei Lieferung von Prima-Reifen keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist der Lieferer berechtigt, bis 10 % der vertraglich vorgesehenen Menge der jeweiligen Dimension in Prima-Reifen mit Schönheitsfehlern zu liefern.

## § 4

**Pflichten des Bestellers**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweils vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versandanweisungen vereinbart sind. Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen die Ware nicht fristgemäß versandt werden, ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen; anderenfalls verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware entgegenzunehmen und zur Vermeidung einer Verzögerung des Transportraumlaufes den Waggon bzw. das Schiff zu entladen. Die endgültige Abnahme bleibt ihm vorbehalten.

## § 5

**Verpackung und Versand**

(1) Die Lieferung erfolgt frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Versanddispositionen des Bestellers können bei Eisenbahnversand nur berücksichtigt werden, wenn die Lieferung mindestens einen Waggon umfaßt.

(2) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expresgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende Frachtdifferenz.

(3) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

(4) Reifen und Schläuche werden grundsätzlich unverpackt geliefert. Schläuche, die für den Handel bestimmt sind, werden auf Wunsch und Kosten des Bestellers handelsüblich verpackt.

## § 6

**Zahlungsbedingungen**

(1) Preise und Zahlungsweise richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Als Wertstellung für Gutschriften aus Vergütungen gilt ausschließlich das Datum der Gutschriftenanzeige des Lieferers.

(3) Bei verspäteter Zahlung werden Verspätungszinsen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

(4) Die Zahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises hat ohne Abzug zu erfolgen. Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages.

## § 7

**Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

## § 8

**Gewährleistung**

(1) Der Lieferer leistet dafür Gewähr, daß die von ihm gelieferten Reifen und Schläuche den in dem jeweils gültigen Reifenratgeber festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Sofern ein Reifen oder Schlauch mit erheblichen Mängeln behaftet ist, wird als Ersatz ein neuer Reifen bzw. Schlauch der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert. Die Ersatzlieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung der Reklamation, soweit es sich nicht um Auslaufgrößen handelt.

(3) Soweit auf Grund anerkannter Reklamationen ein neuer Reifen oder Schlauch auch geliefert wird, erfolgt die Ersatzlieferung kostenlos, wenn eine Laufleistung von 3000 km nicht erreicht worden ist. Nach Überschreitung dieser Laufleistung wird eine Ersatzbereifung gewährt, wobei dem Lieferer zu zahlen sind:

**a) für Motorradbereifung**

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 7 000 km  
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 7 001 km bis 11 000 km  
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 11 001 km bis 15 000 km  
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches);

**b) für PKVV-Bereifung**

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 8 500 km  
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 8 501 km bis 14 000 km  
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 14 001 km bis 20 000 km  
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches);

**c) für LKW-Bereifung einschl. 8.25-20 und AS-Bereifung**

bei einer Laufleistung von 3 001 km bis 10 000 km  
ein Betrag in Höhe von 25 %

bei einer Laufleistung von 10 001 km bis 17 000 km  
ein Betrag in Höhe von 50 %

bei einer Laufleistung von 17 001 km bis 25 000 km  
ein Betrag in Höhe von 75 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises eines neuen Reifens (Schlauches);